

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Saibold, Frau Flinner,
Frau Garbe, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/4146 —

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/3846 —

Tierschutzbericht 1989
Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes

A. Problem

Massentierhaltung als Tierquälerei

B. Lösung

Ablehnung des Vorschlags im Entschließungsantrag, das Inverkehrbringen von Produkten und Teilen von Produkten aus Massentierhaltung dementsprechend zu kennzeichnen und auf eine EG-weite Regelung hinzuwirken.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Minderheit der Antragsteller besteht auf ihrer Forderung.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Saibold, Frau
Flinner, Frau Garbe, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4146 — abzulehnen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft**Dr. Unland**

Vorsitzender

Pfuhl

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Pfuhl

Der Entschließungsantrag wurde in der 131. Sitzung der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 9. März 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Produkte und Teile von Produkten aus Massentierhaltung nur mit der Kennzeichnung „Aus Massentierhaltung“ in Verkehr gebracht werden dürfen. Massentierhaltung liege dann vor, wenn der Viehbesatz pro Betrieb 1 000 Vieheinheiten entsprechend dem Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach dem Futterbedarf nach den Werten des Wertungsgesetzes entsprechend dem Stand vom 1. Januar 1982 überschreitet. Die absolute Bestandsobergrenze pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche liege bei 2,5 Vieheinheiten bei Festmistverfahren bzw. behandelter Gülle.

Außerdem soll die Kennzeichnung von Herkunftsland und Region bei Fleisch und Eiern verbindlich vorgeschlagen werden.

Die Bundesregierung wird außerdem aufgefordert, sich auf EG-Ebene für eine entsprechende europaweite Regelung einzusetzen.

Grund für den Antrag ist nach der Darstellung der Antragsteller, Produkte aus Massentierhaltung zu vermeiden, da diese Menschen, Tiere und Umwelt schädige. Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzorganisationen, aber auch der Verbraucherausschuß beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, forderten deshalb eine Kennzeichnung solcher Produkte, insbesondere nach dem wiederholten Mißbrauch von Hormonen, Wachstumsförderern und anderen Tierarzneimitteln.

Massentierhaltung bedinge den prophylaktischen Medikamenteneinsatz und die erhöhte Verwendung von therapeutischen Mitteln. Sie begünstige den Mißbrauch von Teearzneimitteln und Wachstumsförderern. Rückstandsbelastete und minderwertige Produkte seien die Folge. Massentierhaltung sei zudem tierquälerisch und somit ethisch nicht zu verantworten. Sie verursache eine Reihe von irreparablen Umweltschäden (Wasser, Boden, Luft). Da sie sich größtenteils auf Futtermittelimporte aus der Dritten Welt stütze, fördere sie die Ausbeutung dieser Länder.

Insbesondere vor dem Hintergrund von Wachstumsförderern und Umweltskandalen verbessere die Kennzeichnung von Herkunftsland und -region die Produkttransparenz entscheidend. Mit dem Abbau der Grenzkontrollen im Hinblick auf den gemeinsa-

men europäischen Binnenmarkt fielen auch viele Vorschriften zum Gesundheitsschutz oder sie würden verbessert, während gleichzeitig die in anderen EG-Mitgliedstaaten praktizierten Tierhaltungs- und Fütterungsarten mit zum Teil hohem Aufwand chemischer Hilfsmittel beibehalten würden.

Bei der Einführung einer europaweiten Kennzeichnungsregelung hinsichtlich der Herkunft von Produkten könnten die Konsumenten gezielt auswählen. Produkten aus bäuerlichen und/oder ökologischen Betrieben eröffneten sich neue Marktchancen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entschließungsantrag in seiner 49. Sitzung am 14. Juni 1989 beraten. Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Entschließungsantrag in seiner Sitzung ebenfalls am 14. Juni 1989 abgelehnt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat keine Stellungnahme abgegeben, obwohl auf das Schreiben des Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Wirtschaft keine Antwort erfolgt ist.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist die Anzahl der gehaltenen Tiere je landwirtschaftlichem Betrieb kein geeignetes Kriterium für eine tierschutzrechtliche Beurteilung des Haltungssystems. In einem gut geführten Betrieb könne auch bei großen Tierzahlen den Anforderungen der Tiere entsprochen werden. Die Vermutung, die modernen Haltungsformen seien ursächlich für die illegale und mißbräuchliche Verwendung von Arzneimitteln, treffe nicht zu. Ob der einzelne Tierhalter geltende Vorschriften beachte, sei nicht von der Größe der Tierbestände abhängig.

Die Bundesregierung hat ausgeführt, daß sie zur Verbesserung des Tierschutzes die vom Deutschen Bundestag in einer Entschließung geforderten Verordnungen in Kraft gesetzt oder auf den Weg gebracht habe. Die Hennenhaltungsverordnung und die Schweinehaltungsverordnung seien in Kraft. Der Kälberhaltungsverordnung habe der Bundesrat im Februar 1989 zugestimmt. Die Verbesserung des Tierschutzes sei eine Daueraufgabe. Die nationalen Rechtsverordnungen würden weiterentwickelt und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt werden.

Die Lebensmittelkennzeichnung sei EG-einheitlich in der Lebensmittel-Etikettierungs-Richtlinie 79/112/EWG geregelt. Sie sei in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung in nationales deutsches Recht umgesetzt. Nach dieser Richtlinie seien bereits jetzt der Ursprungs- und der Herkunftsort anzugeben, falls ohne diese Angaben ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung des Lebensmittels möglich wäre. Spezielle Angaben bei gesundheitlich un-

bedenklichen Lebensmitteln über die Art und Weise ihrer Gewinnung oder Herstellung können — insbesondere wenn diese Angaben diskriminierend wirken könnten — rechtlich nicht vorgeschrieben werden.

Zur Unterrichtung der Verbraucher können jedoch von den Erzeugern freiwillig positive Werbeaussagen zu besonderen Eigenschaften von Lebensmitteln gemacht werden, die nach anderen als den üblichen Verfahren gewonnen werden.

Die Kennzeichnung von Eiern ist durch die EG-Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier abschließend geregelt. Nach Artikel 21 Buchstabe c dieser Verordnung könne auf Kleinpäckungen für Eier deren Ursprungsort angegeben werden. Um tierschutzinteressierten Verbrauchern beim Kauf von Eiern die Information über die Haltungsform der Legehennen zu ermöglichen, ist diese Vorschrift 1985 dahin gehend geändert worden, daß auf Eierkleinpäckungen das Haltungssystem der Legehennen angegeben werden darf und hierfür nicht mehr die Eintragung eines besonderen Warenzeichens erforderlich ist. Freilandhal-

tung, intensive Auslaufhaltung und Volierenhaltung wurden entsprechend definiert.

Erstrebenswert sei nicht die industrielle Tierhaltung, sondern eine vorwiegend bäuerliche Betriebsstruktur. Die Behauptung, daß „die weitaus überwiegende Mehrzahl der am Markt befindlichen Produkte aus Massentierhaltung stamme“, lasse sich nicht aufrechterhalten. So entfielen 1987 beispielsweise auf Betriebe ab 60 Milchkühen nur 7 v. H. und ab 600 Mastschweinen nur 20,6 v. H. der Produktionskapazität. Diese Zahlen machen deutlich, daß Milch- und Fleischprodukte überwiegend aus bäuerlicher Produktion stammen. Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft, dessen Entwurf der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits zugestimmt hat, sowie Vorschriften des Steuer- und Umweltrechts wirken unerwünschten Konzentrationerscheinungen entgegen.

Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 14. Juni 1989

Pfuhl

Berichterstatler